



Import eines ausländischen Fahrzeuges - Was ist zu tun?

(Stand: 04.12.2010)

Grundlagen

Gemäss Art. 115 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) müssen ausländische Fahrzeuge mit gültiger Zulassung bis spätestens 12 Monate nach Standortverlegung mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen sein. Vor der ordentlichen Zulassung muss das Fahrzeug verzollt und in der Schweiz amtlich geprüft werden.

1. Verzollung

Grundsätzlich muss jedes einzuführende Fahrzeug zuerst verzollt werden. Bitte kontaktieren Sie das Zollamt beim Grenzübergang oder jenes in Luzern:

Zollamt Luzern
Luzernerstrasse 88
6014 Luzern
Tel. 041 259 01 70
Fax. 041 259 01 77

Wurde die Verzollung vorgenommen, händigt Ihnen das Zollamt folgende Dokumente aus:

- Prüfungsbericht 13.20 A (hellgelbes Dokument mit Zollstempel unten rechts)
- Zollbewilligung (z.B. 18.44 Übersiedlungsgut)

Sofern Sie das Fahrzeug für einen befristeten Zeitraum zollfrei verwenden können, erhalten Sie nur die Zollbewilligung 15.30 oder 15.40.

2. Amtliche Fahrzeugprüfung

Damit wir die Fahrzeugprüfung optimal vorbereiten und die eigentliche Prüfzeit festlegen können, bitten wir Sie, uns folgende Dokumente einzureichen:

- Ausgefülltes Formular [Anmeldung für die Prüfung eines Fahrzeuges](#)
- Kopie Ausländerausweis oder Handelsregisterauszug
- Prüfungsbericht 13.20 A und/oder Zollbewilligung (18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
- Bescheinigung über die Einhaltung der technischen Fahrzeugvorschriften (z.B. EG-Übereinstimmungsgenehmigung (COC) -> sofern die Zollbewilligung 18.44, 18.45 oder 18.46 vorliegt, benötigen wir diese Bescheinigung nicht).
- Ausländische Zulassungspapiere (z.B. Zulassungsbescheinigungen)
- Abgaswartungsdokument (Die Abgaswartung muss bei einer CH-Garage durchgeführt werden)
- Evtl. Zusatzdokumente bei spez. Fahrzeugänderungen (z.B. Felgen, Fahrwerk etc.)

Bitte reichen Sie uns die obigen Dokumente ein:

→ Persönlich: Strassenverkehrsamt Zug -> Büro 015 "Auskunft Prüfungen" oder

→ Postweg: Strassenverkehrsamt Zug, Prüfungen, Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen

Sobald uns die vollständigen Unterlagen vorliegen, senden wir Ihnen innert 10 Arbeitstagen das entsprechende Aufgebot zu. Die Wartefrist für die Fahrzeugprüfung kann 4 Wochen betragen.

3. Fahrzeugzulassung

Wurde die Fahrzeugprüfung bestanden, kann das Fahrzeug im Kanton Zug ordentlich immatrikuliert werden. Für die Zulassung benötigen wir folgende Dokumente:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
(Da der Versicherungsnachweis lediglich 30 Tage gültig ist, empfehlen wir Ihnen, diesen erst rund eine Woche vor der amtlichen Fahrzeugprüfung zu bestellen. Ihre Versicherungsgesellschaft wird uns den Versicherungsnachweis elektronisch übermitteln.)
- Kopie Ausländerausweis oder Handelsregisterauszug
- Fahrzeugprüfungsbericht
- Prüfungsbericht 13.20 A und Zollbewilligung (18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)
- Ausländisches Zulassungspapier (z.B. Zulassungsbescheinigungen)
- Ausländische Kontrollschilder (sofern diese gültig sind)

Nach erfolgreicher Zulassung können wir Ihnen den schweizerischen Fahrzeugausweis und die Zuger Kontrollschilder am Schalter aushändigen. Die gültigen, ausländischen Kontrollschilder sowie Zulassungspapiere werden gem. Art. 115 Abs. 6 VZV eingezogen und vernichtet.

Der Einzug resp. die Vernichtung wird Ihnen schriftlich (im Doppel) bestätigt. Damit Sie Ihr Fahrzeug resp. Ihre Versicherung im Ausland abmelden können, müssen Sie je ein Exemplar den zuständigen Stellen (Strassenverkehrsbehörde sowie Versicherung) zukommen lassen.

Ausnahme Deutschland: Den Fahrzeugschein inkl. obige Bestätigung senden wir dem zuständigen, deutschen Strassenverkehrsamt direkt zu.